

# RS Vwgh 1992/3/24 88/05/0061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1992

## Index

L82000 Bauordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauRallg;  
VVG §10 Abs2;  
VVG §2 Abs1;  
VVG §4 Abs2;

## Rechtssatz

Ein Auftrag auf Kostenvorauszahlung nach § 4 Abs 2 VVG ist keine Vollstreckungsverfügung, sondern ein verfahrensrechtlicher Bescheid, bei dessen Erlassung die Regeln des AVG uneingeschränkt gelten (Hinweis E VS 6.6.1989, 84/05/0035). Tatbestandsmäßige Voraussetzung der Rechtmäßigkeit der Kostenvorschreibung nach § 4 Abs 2 VVG ist eine rechtskräftige Verpflichtung des Adressaten des Kostenauftrages zu einer Naturalleistung. Für die Kostenvorschreibung gilt das im § 2 Abs 1 normierte Schonungsprinzip.

## Schlagworte

Baupolizei Vollstreckung Kosten BauRallg10

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988050061.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)